



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. September 2021
(OR. en)

11625/21

LIMITE

JAI 963
FRONT 322
VISA 190
SAN 537
TRANS 526
IPCR 116
COVID-19 331
COMIX 436

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0134(NLE)

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung

EMPFEHLUNG DES RATES

**zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung
nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser
Beschränkung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77
Absatz 2 Buchstaben b und e sowie Artikel 292 Sätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. Juni 2020 eine Empfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung¹ (im Folgenden „Empfehlung des Rates“) erlassen.
- (2) Seitdem hat der Rat die Empfehlungen (EU) 2020/1052², (EU) 2020/1144³, (EU) 2020/1186⁴, (EU) 2020/1551⁵, (EU) 2020/2169⁶, (EU) 2021/89⁷, (EU) 2021/132⁸, (EU) 2021/767⁹, (EU) 2021/892¹⁰, (EU) 2021/992¹¹, (EU) 2021/1085¹², (EU) 2021/1170¹³ und (EU) 2021/1346¹⁴ zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung erlassen.

¹ ABl. L 208I vom 1.7.2020, S. 1.
² ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 26.
³ ABl. L 248 vom 31.7.2020, S. 26.
⁴ ABl. L 261 vom 11.8.2020, S. 83.
⁵ ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 19.
⁶ ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 75.
⁷ ABl. L 33 vom 29.1.2021, S. 1.
⁸ ABl. L 41 vom 4.2.2021, S. 1.
⁹ ABl. L 165I vom 11.5.2021, S. 66.
¹⁰ ABl. L 198 vom 4.6.2021, S. 1.
¹¹ ABl. L 221 vom 21.6.2021, S. 12.
¹² ABl. L 235 vom 2.7.2021, S. 27.
¹³ ABl. L 255 vom 16.7.2021, S. 3.
¹⁴ ABl. L 306 vom 31.8.2021, S. 4.

- (3) Der Rat hat am 20. Mai 2021 die Empfehlung (EU) 2021/816 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung¹⁵ erlassen, um die Kriterien zu aktualisieren, anhand deren bewertet wird, ob nicht unbedingt notwendige Reisen aus Drittländern sicher sind und erlaubt werden sollten.
- (4) In der Empfehlung des Rates ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten schrittweise und koordiniert ab dem 1. Juli 2020 die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in den in Anhang I der Empfehlung des Rates aufgeführten Drittländern ansässig sind, aufheben sollten. Alle zwei Wochen sollte die Liste der Drittländer in Anhang I vom Rat nach enger Abstimmung mit der Kommission und den relevanten Agenturen und Dienststellen der EU nach einer Gesamtbewertung auf der Grundlage der in der Empfehlung des Rates genannten Methoden, Kriterien und Informationen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.
- (5) Seither hat der Rat in enger Abstimmung mit der Kommission und den relevanten Agenturen und Dienststellen der EU Beratungen über die Überprüfung der Liste der Drittländer in Anhang I der Empfehlung des Rates unter Anwendung der in der Empfehlung des Rates – in der durch die Empfehlung (EU) 2021/816 geänderten Fassung – festgelegten Kriterien und Methoden geführt. Als Ergebnis dieser Beratungen sollte die Liste der Drittländer in Anhang I geändert werden. Insbesondere sollte Uruguay in die Liste aufgenommen werden, und Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Brunei Darussalam, Japan und Serbien sollten von der Liste gestrichen werden.

¹⁵ ABl. L 182 vom 21.5.2021, S. 1.

- (6) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern auch im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Maßnahmen an den Außengrenzen koordiniert werden, um ein gutes Funktionieren des Schengen-Raums sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ab dem 9. September 2021 in koordinierter Weise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in den Drittländern, Sonderverwaltungsregionen *und anderen Gebietskörperschaften* ansässig sind, welche in Anhang I der Empfehlung des Rates in der durch die vorliegende Empfehlung geänderten Fassung aufgeführt sind, weiter aufheben.
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung und ist weder durch diese Empfehlung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Empfehlung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Empfehlung angenommen hat, ob es sie umsetzt.
- (8) Diese Empfehlung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates¹⁶ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an ihrer Annahme und ist weder durch die Empfehlung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (9) Für Island und Norwegen stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹⁷ genannten Bereich gehören.

¹⁶ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

¹⁷ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (10) Für die Schweiz stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG¹⁸ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹⁹ genannten Bereich gehören.
- (11) Für Liechtenstein stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG²⁰ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²¹ genannten Bereich gehören —

¹⁸ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹⁹ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

²⁰ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

²¹ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Die Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung in der durch die Empfehlungen (EU) 2020/1052, (EU) 2020/1144, (EU) 2020/1186, (EU) 2020/1551, (EU) 2020/2169, (EU) 2021/89, (EU) 2021/132, (EU) 2021/767, (EU) 2021/816, (EU) 2021/892, (EU) 2021/992, (EU) 2021/1085, (EU) 2021/1170 und (EU) 2021/1346 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Absatz 1 der Empfehlung des Rates erhält folgende Fassung:
 1. Ab dem 9. September 2021 sollten die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in den in Anhang I aufgeführten Drittländern ansässig sind, aufheben.
2. Anhang I der Empfehlung erhält folgende Fassung:

Anhang I

Drittländer, Sonderverwaltungsregionen und andere Gebietskörperschaften, deren Gebietsansässige von der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU an den Außengrenzen nicht betroffen sein sollen:

- I. STAATEN
 1. AUSTRALIEN
 2. BOSNIEN UND HERZEGOWINA
 3. KANADA
 4. JORDANIEN
 5. NEUSEELAND
 6. KATAR
 7. REPUBLIK MOLDAU
 8. SAUDI-ARABIEN
 9. SINGAPUR
 10. SÜDKOREA
 11. DIE UKRAINE
 12. URUGUAY
 13. CHINA*

II. SONDERVERWALTUNGSREGIONEN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Sonderverwaltungsregion Hongkong

Sonderverwaltungsregion Macau

III. GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, DIE VON MINDESTENS EINEM MITGLIEDSTAAT
NICHT ALS STAAT ANERKANNT WERDEN

Taiwan

* vorbehaltlich der Bestätigung der Gegenseitigkeit

Geschehen zu Brüssel am 9. September 2021.

Im Namen des Rates

Der Präsident
